

NICHT-VERTRAULICHE FASSUNG

Verpflichtungszusagen in der Zusammenschlusssache ATV Privat TV GmbH & Co KG (ATV) und ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH (P7S1P4)¹

ATV befindet sich in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten und ist ein Sanierungsfall. Für eine erfolgreiche Sanierung bedarf es weitreichender Restrukturierungsmaßnahmen. In Hinblick auf die sich laufend verschlechternde finanzielle Situation und den stark zurückgehenden Marktanteil von ATV ist zu befürchten, dass ATV ohne zeitnahe Übernahme durch P7S1P4 aus dem Markt ausscheiden würde. Vor diesem Hintergrund erklärt sich P7S1P4 im Interesse einer raschen Freigabe des Zusammenschlussvorhabens durch die Amtsparteien unter Bezugnahme auf die am 09.02.2017 eingereichte Zusammenschlussanmeldung dazu bereit, bestimmte Verpflichtungszusagen gemäß § 17 Abs 2 (2. Satz) KartG 2005 für eine Periode von 5 Jahren ab Wegfall des Durchführungsverbots abzugeben.

Medienvielfalt:

ATV hat eine unverwechselbare Programmfarbe erreicht. Diese Marktpositionierung soll neben der Aufrechterhaltung der bestehenden Marktpositionierung von PULS4 erhalten bleiben durch:

- Beibehaltung des Sendernamens; klarstellend wird festgehalten, dass davon das Recht unberührt bleibt, den Sendernamen insofern zu adaptieren, als im Sendernamen vor- oder nachgestellt Ergänzungen zu "ATV" erfolgen dürfen.
- P7S1P4 wird aktiv keine Maßnahmen setzen, um den aktuellen Programmplatz von ATV zu verschieben.
- Standortgarantie Österreich (sowohl juristische Konstruktion als auch der tatsächliche künftige Unternehmenssitz)
- ATV wird als eigenständiger, österreichischer Sender fortgeführt, d.h.
 - eigenständiger Geschäftsführer für den Programmbereich
 - eigenständiger Chefredakteur
 - eigenes Budget
 - eigenes Personal
 - eigenständige Programmierung
 - eigenes Redaktionsstatut

¹ Soweit im Folgenden von Pro7-Gruppe die Rede ist, ist der Gesamtkonzern P7S1 Media SE gemeint, soweit P7S1P4 genannt ist, bezieht sich das auf die P7S1P4-GmbH in Österreich.

NICHT-VERTRAULICHE FASSUNG

Eigenständiger Geschäftsführer für den Programmbereich und eigenständiger Chefredakteur bedeutet, dass der für ATV handelnde Geschäftsführer für den Programmbereich und der Chefredakteur nicht bei der Pro7-Gruppe tätig werden dürfen. Der Geschäftsführer für den Programmbereich ist allerdings frei, bis zu [**VERTRAULICH**]% seiner Arbeitszeit auch für andere Unternehmen der Pro7-Gruppe tätig zu sein, sofern diese Tätigkeit seine Eigenständigkeit als Geschäftsführer für den Programmbereich von ATV nicht gefährdet; für den Chefredakteur gilt dies nicht.

Die programmliche Eigenständigkeit wird nachfolgend definiert:

Nachrichten und Information:

- Die redaktionelle Freiheit und Unabhängigkeit der Redaktion von ATV bestehen fort. Dies wird auch durch Beibehaltung des geltenden Redaktionsstatuts von ATV (idF 01.05.2009) gesichert.
- ATV entscheidet eigenständig auf Basis eines eigenen Budgets über die Programmgestaltung im Bereich „Nachrichten und Information“. Zur Erzielung der für eine dauerhafte Sanierung notwendigen Synergien kann das Rohmaterial für Nachrichtensendungen aus den gleichen Quellen (wie für alle Sender der P7S1P4) kommen.
- Ebenso kann die rein technische Abwicklung synergetisch bewerkstelligt werden.
- Es steht im freien Ermessen des Chefredakteurs unter Einhaltung des Redaktionsstatuts auch eigene Redakteure vor Ort einzusetzen
- ATV Aktuell wird im Ausmaß von werktäglich [**VERTRAULICH**] Minuten fortgeführt - kein Durchschalten der PULS4-News und anderen Nachrichtensendungen der Pro7-Gruppe statt ATV Aktuell auf ATV
- Anlassbezogene Ausstrahlung eines politischen Informationsformats in unregelmäßigen Abständen
- eigens moderierte Nachrichtenbeiträge
- Dieselben Sendungen sollen (ohne Aktualisierungen) nicht über das bestehende Ausmaß wiederholt werden, d.h. nicht einmal produzieren und ohne Aktualisierung mehrfach pro Tag abgespielt werden

NICHT-VERTRAULICHE FASSUNG

- zumindest EUR [**VERTRAULICH**] Budget für Nachrichtensendungen (also für die Nachrichtenredaktion von ATV) p.a.
- Mitarbeitergarantie: [**VERTRAULICH**]

Österreichspezifische Eigenproduktionen²:

- Wesentliche Programmänderungen sind nicht geplant. Ein Schwerpunkt soll weiterhin auf österreichspezifische Eigenproduktionen gelegt werden, um das Senderprofil in diese Richtung weiter zu schärfen. Gerade die erfolgreichen österreichspezifischen Eigenproduktionen wie etwa „Bauer sucht Frau“, „Pfuscher am Bau“ oder „Wachzimmer Ottakring“ werden fortgeführt bzw. jene, die keine ausreichende Publikumsakzeptanz finden, durch neue, österreichspezifische Eigenproduktionen im selben Ausmaß mit vergleichbarem Schwerpunkt (Format, Dauer, Aufwand) ersetzt.
- Es wird zwei österreichspezifische Hauptabende geben, wobei eine Mischung aus Erstaussstrahlungen und weiteren Auswertungen von Produktionen ausgestrahlt werden wird. Im Zeitraum zwischen [**VERTRAULICH**] werden an diesen österreichspezifischen Hauptabenden im Jahresdurchschnitt überwiegend Erstaussstrahlungen gezeigt.
- Die ATV Eigenproduktionen werden weiterhin von ATV produziert oder von ATV in Auftrag gegeben. Die Erstaussstrahlung der jeweiligen Folge der Eigenproduktionen erfolgt auf ATV und wird frühestens [**VERTRAULICH**] nach der Erstaussstrahlung auch auf einem anderen Sender der Pro7-Gruppe ausgestrahlt.
 - Für österreichspezifische Eigenproduktionen steht ein Budget von zumindest EUR [**VERTRAULICH**] p.a. zur Verfügung.
 - Es wird eine eigenständige Programmgestaltung unter Einbeziehung der vorliegenden Verpflichtungszusagen vorgenommen. Einschränkungen kann es nur dort geben, wo das Erzielen der notwendigen Synergien eine Abstimmung im Konzern über bestimmte Programminhalte (vor allem auch im Sinne einer bewussten Komplementärprogrammierung zu PULS 4) erforderlich macht. Unter einer Komplementärprogrammierung von ATV und PULS 4 wird dabei eine Abstimmung der Programmschemata in der Form

² Für diese Zwecke sollten unter Eigenproduktionen in-house Produktionen sowie Auftragsproduktionen verstanden werden. Als „österreichspezifisch“ sollten jene Produktionen verstanden werden, bei denen zum Beispiel Inhalt, Drehbuch, Regie, Schauspieler, Location, etc... einen Österreich-Bezug aufweisen; vgl. die Kriterien § 11 Abs. 2 bis 4 Filmförderungs-G.

NICHT-VERTRAULICHE FASSUNG

verstanden, dass zur gleichen Zeit nicht gleiche oder ähnliche Programmgenres programmiert werden, die gleiche oder ähnliche Zielgruppen ansprechen). Für diese Zwecke dürfen die Geschäftsführer und/oder Chefredakteure von ATV und PULS 4 die Programmgestaltung besprechen und sich im Zuge der Programmproduktion im Sinne der Erzielung möglichst hoher Synergien bestmöglich unterstützen. Ziel dieser Gespräche ist es, den Zusehern eine möglichst breite Auswahl an attraktivem Programm zu zeigen.

Klarstellend wird festgehalten, dass sich alle Verpflichtungszusagen lediglich auf den Sender ATV beziehen und nicht auch auf den Sender ATV II.

Werbemarkt:

- ATV kann weiterhin eigenständig gebucht werden

Auflagen-Treuhänder:

Von der Pro7-Gruppe und ATV und den mit ihnen verbundenen Unternehmen unabhängiger Treuhänder, der auch nicht in einem Auftragsverhältnis zu diesen steht, dem die Amtsparteien unter Einbindung der KommAustria zustimmen.

Aufgaben

*Überwachung der Implementierung der Auflage während der organisatorischen Änderungen bei ATV; Berichte alle 2 Monate

*Überwachung der Einhaltung der Auflage (in den folgenden Jahren) Berichte jährlich

* Außerordentliche Berichtspflicht bei Ereignissen, die wesentliche Auswirkungen auf die Einhaltung der Auflagen haben können.

*Inhalt der Berichte: Einhaltung der Auflagen, einschließlich „Leben“ des Redaktionsstatuts und der Nebentätigkeit des Geschäftsführers von ATV für den Programmbereich

NICHT-VERTRAULICHE FASSUNG

Abänderungsklausel:

Für den Fall, dass sich innerhalb der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen die Marktverhältnisse wesentlich ändern und/oder dass es in Folge der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens trotz der Verpflichtungszusagen (laut Feststellung des Treuhänders) zu einer Störung der österreichischen Medienvielfalt kommt, werden die Amtsparteien unter Einbindung der KommAustria und P7S1P4 (auf Ersuchen der Amtsparteien) Gespräche über eine Änderung der Verpflichtungszusagen führen.

Für den Fall, dass sich innerhalb der Geltungsdauer der Verpflichtungszusagen wesentliche Umstände etwa im Hinblick auf die österreichische Medienlandschaft oder im Hinblick auf die sonstigen Rahmenbedingungen und Kostenstrukturen für ATV ändern, werden die Amtsparteien unter Einbindung der KommAustria und P7S1P4 (auf Ersuchen von P7S1P4) Gespräche über eine Änderung, Aufhebung oder zeitliche Reduktion der Verpflichtungszusagen führen.

Vor dem Hintergrund des im Hinblick auf ATV dringend bestehenden Sanierungsbedarfs sind die Verpflichtungszusagen jedenfalls zu ändern, aufzuheben oder einzuschränken, wenn sich zeigt, dass diese einer Sanierung von ATV abträglich sind. In einem solchen Fall wird P7S1P4 in Abstimmung mit dem bestellten Treuhänder ein begründetes Ersuchen auf Änderung, Einschränkung oder Aufhebung stellen. Teilt der Treuhänder die Einschätzung von P7S1P4 über den Änderungs-, Einschränkungs- oder Aufhebungsbedarf der Verpflichtungszusagen, werden die Amtsparteien unter Einbindung der KommAustria den notwendigen Änderungen, Einschränkungen oder Aufhebungen nur aus wichtigen Gründen nicht zustimmen.

Bedingung

Diese Verpflichtungserklärungen werden nur wirksam, sofern die Amtsparteien keinen Prüfungsantrag beim Kartellgericht stellen.

Veröffentlichung:

Die Verpflichtungszusagen werden mit Bekanntmachung der Zusammenschlussanmeldung auf der Website der BWB kundgemacht und bleiben für die Dauer der Verpflichtungszusagen abrufbar. Geschäftsgeheimnisse können geschwärzt werden.